

Beschaffungsrichtlinie

Die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein unterliegt als Körperschaft des öffentlichen Rechts den Regelungen des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 07.08.2021 (BGBl. I, S. 3306) sowie der Satzung der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein vom 15.02.2022 (Satzung) und den auf dieser Grundlage erlassenen Regelungen.

Nach aktueller Rechtslage ist die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein (IHK) in ihrer Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts Trägerin der öffentlichen Verwaltung, nicht aber öffentliche Auftraggeberin im Sinne des Kartellvergaberechts gemäß § 99 Nr. 2 GWB. Ebenso wenig ist die IHK unmittelbar Adressatin der Landeshaushaltsordnung NRW. Daher ist die IHK grundsätzlich nicht zur Einhaltung der streng formalen vergaberechtlichen Vorschriften verpflichtet. Gleichwohl ist sie an die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gebunden und beschafft Leistungen im Wettbewerb nach objektiven und transparenten Kriterien auf Basis dieser Beschaffungsrichtlinie.

Insofern erlässt das Präsidium gemäß § 1 Abs. 2 i.V.m. § 6 Finanzstatut IHK vom 05.07.2013 und auf der Grundlage der von der Vollversammlung der IHK am 10.12.2015 beschlossenen Beschaffungsregeln die vorliegende Beschaffungsrichtlinie allein in Erfüllung der der IHK nach dem IHKG sowie der Satzung und den auf ihrer Grundlage erlassenen Regelungen obliegenden rechtlichen Pflichten:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Beschaffungsrichtlinie regelt sämtliche Beschaffungen der IHK. Sie gilt für die Beschaffung von Liefer-, Dienst-, insbesondere freiberuflichen Leistungen, und Bauleistungen sowie für die Vergabe von Konzessionen, unabhängig davon, ob die IHK diese Verfahren selbst durchführt oder im Namen und Auftrag der IHK von Dritten durchführen lässt.
- (2) Von der Geltung der Beschaffungsrichtlinie ausgenommen sind Schiedsgerichts- und Schlichtungsdienstleistungen, der Erwerb, die Miete oder die Pacht von Grundstücken, vorhandenen Gebäuden oder anderem unbeweglichem Vermögen sowie Rechten daran, ungeachtet ihrer Finanzierung, Arbeitsverträge sowie Finanzdienstleistungen. Ebenso ausgenommen sind Beschaffungen über Institutionen, an denen die IHK beteiligt ist sowie gemeinsame Beschaffungen mit anderen Industrie- und Handelskammern, sofern sie im

Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs auf die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie dieser Richtlinie hinwirkt.

- (3) Auf Grundlage eines Rahmenvertrages mit nur einem Unternehmen erfolgende Einzelaufträge werden entsprechend den Bedingungen des Rahmenvertrages vergeben und bedürfen nicht der Durchführung eines gesonderten Beschaffungsverfahrens. Wird ein Rahmenvertrag mit mehr als einem Unternehmen geschlossen, werden die Einzelaufträge gemäß den Bedingungen des Rahmenvertrages ohne erneutes Beschaffungsverfahren vergeben, wenn in dem Rahmenvertrag alle Bedingungen für die Erbringung der Leistung sowie die objektiven Bedingungen für die Auswahl der Unternehmen festgelegt sind, die sie als Partei des Rahmenvertrages ausführen werden.
- (4) Für die Beschaffung von Leistungen, die mit EU-, Bundes- oder Landesmitteln oder sonstigen öffentlichen Mitteln gefördert und finanziert werden, gelten zusätzlich und vorrangig die Bestimmungen und Auflagen des jeweiligen Zuwendungsbescheides bzw. die entsprechenden Regelungen des zugrundeliegenden Zuwendungsvertrages.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die IHK ist gemäß § 3 Abs. 2 S.2 IHKG verpflichtet, den jährlichen Wirtschaftsplan nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Finanzgebarung unter pfleglicher Behandlung der Leistungsfähigkeit der IHK-Zugehörigen aufzustellen und auszuführen. Sie beschafft Bau-, Liefer- sowie Dienstleistungen und vergibt Konzessionen nach den von der Vollversammlung beschlossenen Beschaffungsregeln, die durch die Regelungen dieser Beschaffungsrichtlinie konkretisiert werden.
- (2) Die IHK ist als Trägerin öffentlicher Verwaltung verpflichtet, ihre Beschaffungen im Einklang mit den Grundrechten und den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Finanzgebarung durchzuführen. Insofern beschafft die IHK ihre Leistungen nach objektiven und transparenten Kriterien, um eine Gleichbehandlung aller beteiligten Unternehmen zu gewährleisten und den Wettbewerb zu fördern. Als Wertungskriterien sollten neben dem Preis auch weitere Kriterien zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots bestimmt werden. Neben dem Preis oder den Kosten können auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte berücksichtigt werden.
- (3) Zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zur Wahrung eines fairen Wettbewerbs gilt Folgendes:
 - a) Organmitglieder oder Mitarbeiter der IHK oder Organmitglieder oder Mitarbeiter eines im Namen der IHK handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen bei einer Beschaffung nicht mitwirken.

- b) Ein Interessenkonflikt besteht für Personen, die an der Durchführung der Beschaffung beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang der Beschaffung nehmen können und die ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen der Beschaffung beeinträchtigen könnte.
 - c) Es wird vermutet, dass ein Interessenkonflikt besteht, wenn die unter a) genannten Personen
 - aa) potentieller Auftragnehmer der zu erbringenden Leistungen sind,
 - bb) einen potentiellen Auftragnehmer der zu erbringenden Leistungen beraten, unterstützen oder gesetzlich oder nur im Zusammenhang mit der Beschaffung vertreten,
 - cc) beschäftigt oder tätig sind
 - (aa) bei einem potentiellen Auftragnehmer der zu erbringenden Leistungen gegen Entgelt oder bei diesem als Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates oder gleichartigen Organs oder
 - (bb) für ein in die Beschaffung eingeschaltetes Unternehmen, wenn dieses Unternehmen zugleich geschäftliche Beziehungen zur IHK und potentiellen Auftragnehmern der zu erbringenden Leistungen hat.
 - d) Die Vermutung, dass ein Interessenkonflikt besteht, gilt auch für Personen, deren Angehörige die Voraussetzungen nach lit. c), also potentieller Auftragnehmer (aa), Beratung, Unterstützung oder Vertretung eines potentiellen Auftragnehmers (bb) oder Beschäftigung oder Tätigsein für die relevanten Personen/Institutionen (cc) erfüllen. Angehörige sind der Verlobte, der Ehegatte, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten und Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten und Lebenspartner, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder.
- (4) Die Durchführung einer jeden Beschaffung ist – von der Festlegung des Beschaffungsbedarfs bis zur Auftragserteilung – zeitnah und sachlich nachvollziehbar zu dokumentieren. Ausgenommen sind Bagatellbeschaffungen für Bewirtungen, Briefmarken, Präsente u.a. bis zu einem Wert von 150 € brutto. Für Bagatellbeschaffungen ist der Rechnungsbeleg, auf dem der Anlass zu vermerken ist, als Dokumentation ausreichend.
- (5) Informationen über Beschaffungsvorgänge sind vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.
- (6) Die IHK kann bei Beschaffungen mit anderen IHKn oder mit Dritten kooperieren.

§ 3 Auftragswerte / Zuständigkeiten

- (1) Die Art der zu beschaffenden Leistungen und ihr voraussichtlicher Auftragswert bestimmen die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten einer jeden Beschaffung.
- (2) In der Zeichnungsbefugnis (Anlage 1) werden die Personen benannt, die bei der IHK für die Planung und Durchführung der Beschaffungen nach dieser Richtlinie zuständig sind.
- (3) Die jeweiligen Auftragswerte sind frühzeitig und vor der Einleitung einer jeden Beschaffung von der oder den Person(en) zu schätzen, die nach der Zeichnungsbefugnis für die jeweilige Beschaffung zuständig ist/sind. Die Auftragswerte sind auf Grundlage vergangener Auftragserteilungen für vergleichbare Leistungen oder auf Grundlage einer marktaktuellen Recherche über die zu beschaffenden Leistungen so zu ermitteln, dass ein wirklichkeitsnahes Schätzungsergebnis gewährleistet ist. Die Schätzung ist der Dokumentation der jeweiligen Beschaffung beizufügen.
- (4) Die Entscheidung über die Auftragserteilung obliegt dem Hauptgeschäftsführer, sofern diese nicht auf Grundlage der Zeichnungsbefugnis auf eine andere Person oder mehrere andere Personen übertragen worden ist.

§ 4 Beschaffungsverfahren

- (1) Die IHK beschafft die von ihr benötigten Leistungen gemäß § 1 Abs. 1 dieser Richtlinie in transparenten und wettbewerblichen Verfahren unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.
- (2) Die benötigten Leistungen sind frühzeitig, gegebenenfalls gesammelt und sofern möglich unter Verwendung flexibler Beschaffungsmethoden wie z.B. Rahmenverträgen zu beschaffen.
- (3) Beschaffungsverfahren sind grundsätzlich elektronisch durchzuführen. Beschaffungsverfahren mit einem geschätzten Auftragswert von mehr als 25.000 € netto sollen über ein Vergabeportal abgewickelt werden. Im Übrigen können Beschaffungsverfahren per E-Mail durchgeführt werden. Die Zugangsberechtigung hinsichtlich der E-Mail-Adresse, über die die jeweiligen Beschaffungsverfahren abgewickelt werden, insbesondere unter der Angebote eingereicht werden, ist auf den Hauptgeschäftsführer und insbesondere die Person(en), die nach der Zeichnungsbefugnis für die Planung und Durchführung der jeweiligen Beschaffungen zuständig ist/sind, beschränkt.
- (4) Aufträge zur Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen gemäß § 1 Abs. 1 dieser Richtlinie, ausgenommen freiberufliche Leistungen, mit einem geschätzten Auftragswert von

- bis zu 25.000 € netto können unmittelbar auf Grundlage eines Angebots vergeben werden; zwischen den beauftragten Unternehmen soll unter Beachtung der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Finanzgebarung gewechselt werden;
 - mehr als 25.000 € netto können auf Grundlage eines Angebots vergeben werden, sofern mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert wurden; zwischen den beauftragten Unternehmen soll unter Beachtung der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Finanzgebarung gewechselt werden;
 - mehr als 50.000 € netto können auf Grundlage eines Angebots vergeben werden, sofern mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert wurden und mindestens eines der zur Abgabe aufgeforderten Unternehmen nicht Mitglied der IHK ist; zwischen den beauftragten Unternehmen soll unter Beachtung der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Finanzgebarung gewechselt werden;
 - mehr als 75.000 € netto können auf Grundlage eines Angebots vergeben werden, wobei mindestens fünf Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert wurden und mindestens zwei der zur Abgabe aufgeforderten Unternehmen nicht Mitglied der IHK sind; zwischen den beauftragten Unternehmen soll unter Beachtung der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Finanzgebarung gewechselt werden;
 - mehr als 100.000 € netto können auf Grundlage eines Angebots vergeben werden, wobei grundsätzlich eine freiwillige Bekanntmachung des Auftrags in einem Medium mit bundesweiter Reichweite wie beispielsweise dem Deutschen Vergabeportal (DTVP) erfolgen und die Verfahrensart nach gesonderter Prüfung festgelegt werden soll.
- (5) Aufträge zur Beschaffung von Bauleistungen und für Konzessionsvergaben gemäß § 1 Abs. 1 dieser Richtlinie mit einem geschätzten Auftragswert von
- bis zu 25.000 € netto können unmittelbar auf Grundlage eines Angebots vergeben werden; zwischen den beauftragten Unternehmen soll unter Beachtung der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Finanzgebarung gewechselt werden;
 - mehr als 25.000 € netto können auf Grundlage eines Angebots vergeben werden, sofern mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert wurden; zwischen den beauftragten Unternehmen soll unter Beachtung der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Finanzgebarung gewechselt werden;
 - mehr als 50.000 € netto können auf Grundlage eines Angebots vergeben werden, sofern mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert wurden und mindestens eines der zur Abgabe aufgeforderten Unternehmen nicht Mitglied der IHK ist und seinen Sitz nicht im IHK-Bezirk hat; zwischen den

beauftragten Unternehmen soll unter Beachtung der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Finanzgebarung gewechselt werden;

- mehr als 100.000 € netto können auf Grundlage eines Angebots vergeben werden, wobei mindestens fünf Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert wurden und mindestens zwei der zur Abgabe aufgeforderten Unternehmen nicht Mitglied der IHK sind; zwischen den beauftragten Unternehmen soll unter Beachtung der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Finanzgebarung gewechselt werden;
 - mehr als 400.000 € netto können auf Grundlage eines Angebots vergeben werden, wobei grundsätzlich eine freiwillige Bekanntmachung des Auftrags in einem Medium mit bundesweiter Reichweite erfolgen und die Verfahrensart nach gesonderter Prüfung festgelegt werden soll.
- (6) Aufträge zur Beschaffung freiberuflicher, d.h. von Architekten, Ingenieuren, Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und sonstigen in § 18 Abs. 1 Nr. 1 S.2 EStG genannten freiberuflich Tätigen erbrachten Leistungen gemäß § 1 Abs. 1 dieser Richtlinie, mit einem geschätzten Auftragswert von
- bis zu 25.000 € netto können unmittelbar auf Grundlage eines Angebots vergeben werden; zwischen den beauftragten Unternehmen soll unter Beachtung der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Finanzgebarung gewechselt werden;
 - mehr als 25.000 € netto können auf Grundlage eines Angebots vergeben werden, sofern mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert wurden und mindestens eines der zur Abgabe aufgeforderten Unternehmen nicht Mitglied der IHK ist und seinen Sitz nicht im IHK-Bezirk hat; zwischen den beauftragten Unternehmen soll unter Beachtung der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Finanzgebarung gewechselt werden;
 - mehr als 100.000 € netto können auf Grundlage eines Angebots vergeben werden, wobei grundsätzlich eine freiwillige Bekanntmachung des Auftrags in einem Medium mit bundesweiter Reichweite erfolgen und die Verfahrensart nach gesonderter Prüfung festgelegt werden soll.
- (7) Zusätzliche Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen und Konzessionen gemäß § 1 Abs. 1 dieser Richtlinie, die nach Auftragserteilung erforderlich geworden sind, können an den bereits beauftragten Auftrag- bzw. Konzessionsnehmer vergeben werden, wenn die erforderlich gewordenen zusätzlichen Leistungen den ursprünglichen Angebotspreis um nicht mehr als 50 % erhöhen und ein Wechsel des Auftrags- bzw. Konzessionsnehmers
- aus wirtschaftlichen (u.a. Kosten eines neuen Beschaffungsverfahrens bzw. Undurchführbarkeit eines neuen Beschaffungsverfahrens bei Einhaltung des zwingenden Leistungszeitpunktes) oder technischen Gründen (u.a. Inkompatibilitäten sowie Drittleistungen hindernde Nutzungsrechte des bisherigen Auftragnehmers) nicht erfolgen kann oder

- mit erheblichen Schwierigkeiten oder beträchtlichen Zusatzkosten für die IHK verbunden wäre (Wechsel zwar möglich aber mit erheblichen Verzögerungen oder infolge technischer Anpassungen bzw. Einarbeitungsbedarfs mit beträchtlichen Zusatzkosten verbunden).
- (8) Es sind nur geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Die Anforderungen an die Eignung richten sich grundsätzlich nach den zu beschaffenden Leistungen und haben mit diesen in einem sachlichen Zusammenhang sowie angemessenen Verhältnis zu stehen. Sollten die zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmen ihre Eignung nicht bereits vor der Einleitung des Beschaffungsverfahrens (u.a. durch die IHK-eigene Präqualifizierungsdatenbank für den Liefer- und Dienstleistungsbereich -www.amtliches-verzeichnis.ihk.de) nachgewiesen haben, so sind mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe von allen aufgeforderten Unternehmen folgende Nachweise einzuholen:
- Eigenerklärung Unternehmensinformation (Anlage 2),
 - Erklärung der Bietergemeinschaft (Anlage 3),
 - Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (Anlage 4),
 - Erklärung zur Unterauftragsvergabe (Anlage 5),
 - (sofern von der IHK gesondert verlangt) Verpflichtungserklärung des Unterauftragnehmers (Anlage 6).

Für Aufträge über freiberufliche Leistungen ab einem geschätzten Auftragswert von 25.000 € netto bzw. Liefer- und Dienstleistungen sowie Bauleistungen und Konzessionen gemäß § 1 Abs. 1 dieser Richtlinie ab einem geschätzten Auftragswert von 50.000 € netto sollten zusätzlich gefordert werden:

- Erklärung zur Eignungsleihe (Anlage 7),
 - Verpflichtungserklärung des Eignungsverleihers (Anlage 8),
 - Eigenerklärung wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit (Anlage 9),
 - Eigenerklärung technische und berufliche Leistungsfähigkeit (Anlage 10 – insbesondere Referenzen).
- (9) Ab einem geschätzten Auftragswert von Liefer- und Dienstleistungen, Bauleistungen und Konzessionen sowie freiberuflichen Leistungen gemäß § 1 Abs. 1 dieser Richtlinie von mehr als 25.000 € netto sollten die zu beschaffenden Leistungen hersteller- bzw. produktneutral beschrieben werden, es sei denn, es besteht ein sachlicher Grund für die Vorgabe eines bestimmten Herstellers bzw. Produktes (Bsp.: technische Gründe, wie Schnittstellenrisiken, aber auch wirtschaftliche, wie ein unverhältnismäßiger Umstellungsaufwand). Sollte ein sachlicher Grund für die Vorgabe zweifelhaft sein (Bsp.: vergleichbare Produkte sind nicht recherchierbar), so sollte es in der Aufforderung zur Angebotsabgabe heißen:

„Die angegebenen Produkte sind Referenzprodukte. Sie sollen nur den von der IHK gewünschten Standard verdeutlichen. Den Unternehmen ist es ausdrücklich gestattet, anstelle des Referenzproduktes gleichwertige Alternativprodukte anzubieten, sofern sie deren Gleichwertigkeit mit dem Angebot nachweisen.“

Sofern eine eindeutige Beschreibung des Leistungsgegenstandes gewährleistet ist, kann die Beschreibung auch durch eine Darstellung der Aufgaben, Ziele und Funktionalitäten des Leistungsgegenstandes erfolgen. Die Erstellung eines Leistungsverzeichnisses ist mithin nicht in jedem Fall zwingend. Art und Umfang der Leistungsbeschreibung hängen vom Beschaffungsgegenstand ab und sind stets einzelfallbezogen zu erstellen. Insbesondere bei im Vorfeld der Vergabe nicht beschreibbaren freiberuflichen Leistungen genügt in der Regel eine Beschreibung der Aufgaben und Ziele, die im Zuge von Verhandlungen mit den Bietern weiter zu konkretisieren sind. Erforderlich ist stets, dass die Leistungsanforderungen so transparent beschrieben werden, dass die Bieter sie nachvollziehen können und diese bei Anwendung der üblichen Sorgfalt einheitlich verstehen.

- (10) Unabhängig vom jeweiligen Beschaffungsverfahren können Aufträge und Konzessionen auf Grundlage von diskriminierungsfreien Verhandlungen mit den Unternehmen über deren eingereichte Angebote vergeben werden. Die Durchführung von Verhandlungen hat sich die IHK im Aufforderungsschreiben an die Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes vorzubehalten. Die Art des Beschaffungsverfahrens wird von der/den nach der Zeichnungsbefugnis jeweils zuständigen Person(en) festgelegt. Dauer, Ablauf und Inhalt der Verhandlungen sind in geeigneter Form zu dokumentieren.
- (11) Ab einem geschätzten Auftragswert einer jeden Leistung gemäß § 1 Abs. 1 dieser Richtlinie von mehr als 100.000 € netto ist der Hauptgeschäftsführer vor der Einleitung des Beschaffungsverfahrens über die beabsichtigte Beschaffung zu unterrichten.

§ 5 Beschaffungsunterlagen

- (1) Die Unterlagen für Verfahren zur Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen, von Bauleistungen und zur Vergabe von Konzessionen sowie zur Beschaffung von freiberuflichen Leistungen gemäß § 1 Abs. 1 dieser Richtlinie mit einem geschätzten Auftragswert von 126,06 € netto bis zu 25.000 € netto bestehen zumindest aus einer Aufforderung zur Angebotsabgabe, einem Angebotsformular und einem Preisblatt. Erforderlich sind in der Regel folgende Unterlagen:
- Aufforderung zur Angebotsabgabe mit folgenden Angaben/Inhalten:
 - Kurze Beschreibung des anzubietenden Leistungsgegenstandes,
 - Liste mit notwendigen Angaben bzw. einzureichenden Unterlagen,

- Angebotsfrist (die Frist muss angemessen sein, um unter Berücksichtigung der Komplexität des Leistungsgegenstandes sowie der anderweitigen Verpflichtungen des Unternehmens ein Angebot erstellen zu können),
 - Vorbehalt der Durchführung von Verhandlungen und der Nachforderung von Unterlagen,
 - Zuschlagskriterien,
 - Angebotsformular,
 - Formulare/alternativ Präqualifikation zum Nachweis der Eignung gem. § 4 Abs. 8 dieser Richtlinie,
 - Preisblatt in tabellarischer Form mit den vom Unternehmen anzubietenden Preispositionen zum Leistungsgegenstand.
- (2) Die Unterlagen für Verfahren zur Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen, insbesondere freiberuflichen Leistungen, von Bauleistungen und zur Vergabe von Konzessionen gemäß § 1 Abs. 1 dieser Richtlinie mit einem geschätzten Auftragswert von mehr als 25.000 € netto bestehen zumindest aus einer Aufforderung zur Angebotsabgabe, einem Angebotsformular, einer Leistungsbeschreibung und einem Preisblatt. Erforderlich sind in der Regel folgende Unterlagen:
- Aufforderung zur Angebotsabgabe mit folgenden Angaben/Inhalten:
 - Kurze Beschreibung des anzubietenden Leistungsgegenstandes,
 - Liste mit notwendigen Angaben bzw. einzureichenden Unterlagen,
 - Angebotsfrist (die Frist muss angemessen sein, um unter Berücksichtigung der Komplexität des Leistungsgegenstandes sowie der anderweitigen Verpflichtungen des Unternehmens ein Angebot erstellen zu können, mindestens 10 Kalendertage),
 - Vorbehalt der Durchführung von Verhandlungen und der Nachforderung von Unterlagen,
 - Zuschlagskriterien,
 - Angebotsformular,
 - Formulare alternativ Präqualifikation zum Nachweis der Eignung gem. § 4 Abs. 8 dieser Richtlinie,
 - Leistungsbeschreibung – hersteller- bzw. produktneutrale Beschreibung des anzubietenden Leistungsgegenstandes gem. § 4 Abs. 9 dieser Richtlinie,
 - Preisblatt in tabellarischer Form mit den vom Unternehmen anzubietenden Preispositionen zum Leistungsgegenstand.

§ 6 Prüfung und Wertung der Angebote

- (1) Die Angebote sind zunächst formal, insbesondere auf ihre Vollständigkeit zu prüfen. Gegebenenfalls fehlende Unterlagen können unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nachgefordert werden.
- (2) Es sind grundsätzlich nur vollständige Angebote zu werten. Die vergleichende Wertung richtet sich nach den hierfür vorgegebenen Zuschlagskriterien. Neben dem Preis können und sollten weitere Kriterien (insbesondere qualitativer Natur) vorgegeben werden, sofern diese im sachlichen Zusammenhang mit dem Leistungsgegenstand stehen.
- (3) Fehlende Preise zu Einzelpositionen sind nachzufordern. Ein Preis fehlt nicht, wenn dieser von der IHK selbst rechnerisch ermittelt werden kann. Eine Nachforderung fehlender Preise zu Einzelpositionen ist zulässig, wenn hierdurch die Wertungsreihenfolge oder der Wettbewerb nicht beeinträchtigt werden¹.
- (4) Die Wertung der Angebote sowie die Erteilung des Zuschlags obliegt der/den nach der Zeichnungsbefugnis jeweils zuständigen Person(en).

§ 7 Information über die Auftragserteilung

Die Unternehmen, auf deren Angebot der Zuschlag nicht erteilt wurde, sollten im Anschluss an die Erteilung des Auftrags über die Tatsache des Nichterhalts des Auftrages gegebenenfalls unter Nennung des wesentlichen Grundes hierfür informiert werden. Das Datum der Auftragserteilung sowie der Auftragnehmer sind nicht mitzuteilen.

§ 8 Dokumentation

Die Dokumentation umfasst das gesamte Beschaffungsverfahren. Die Durchführung eines jeden Verfahrens ist – von der Festlegung des Beschaffungsbedarfs über etwaige Verhandlungen bis zur Auftragserteilung – anhand des Formulars Beschaffungsvermerk (Anlage 11) zu dokumentieren. Alle wesentlichen Entscheidungen, einschließlich der Schätzung des Auftragswertes, sind jeweils zeitnah schriftlich in einer „Vergabeakte“ niederzulegen. Wird das Beschaffungsvorhaben über eine Vergabepattform abgewickelt, können vorhandene Dokumentationsordner ergänzend als digitale Vergabeakte genutzt werden.

¹ Zunächst prüft die IHK, ob bei Nichtwertung dieser Position bzw. bei Wertung mit 0 € der Wettbewerb nicht beeinträchtigt wird, es sich also bspw. nicht um eine in Manipulationsabsicht hergestellte Lücke handelt, um sich jederzeit vom Angebot lösen zu können. Im zweiten Schritt wird geprüft, ob sich bei Wertung der Position mit dem höchsten Preis der Konkurrenz an der Wertungsreihenfolge etwas ändert.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Beschaffungsrichtlinie tritt zum 01.07.2022 in Kraft und ersetzt die Beschaffungsrichtlinie vom 28.04.2020.

Krefeld, 11.05.2022

gez.

Elmar te Neues

Präsident

gez.

Jürgen Steinmetz

Hauptgeschäftsführer